



BG/BRG A-8010 Graz, Seebachergasse 11  
(+43)316/32 20 59, Fax DW 20

**Schulnummer: 601116**

[office@seebacher.ac.at](mailto:office@seebacher.ac.at), [www.seebacher.ac.at](http://www.seebacher.ac.at)

---

## **HAUSORDNUNG**

(SGA-Beschluss vom 23.02 2010)

### ALLGEMEINES

- Öffnungszeiten des Schulgebäudes: Montag bis Freitag 7.30 – 18.30 Uhr.
- Einteilung der Unterrichtsstunden:

#### Vormittagsunterricht:

1. Std.	7.45 - 8.35
2. Std.	8.40 - 9.30
3. Std.	9.40 - 10.30
4. Std.	10.40 - 11.30
5. Std.	11.35 - 12.25
6. Std.	12.30 - 13.20
7. Std.	13.30 - 14.20

#### Nachmittagsunterricht:

8./9. Std.	14.30 – 16.10
10./11. Std.	16.20 – 18.00

### **GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**

- Die SchülerInnen haben am Unterricht in den für sie vorgesehenen Pflicht- und Freigegegenständen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen. Ausnahmen müssen mit der Schulleitung abgesprochen werden.
  - Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf Schulveranstaltungen erfolgt nach den Bestimmungen der Schulordnungs-Verordnung vom 18.6.2005. Sie fängt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn bzw. vor Beginn der Schulveranstaltung an und dauert bis zum Unterrichtsende bzw. bis zum Ende der Schulveranstaltung. Inwieweit die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler ab der 7. Schulstufe im Unterricht und auf Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen entfallen kann, entscheidet die aufsichtsführende Lehrerin / der aufsichtsführende Lehrer.
  - Die SchülerInnen haben sich rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts und der Schulveranstaltungen im Unterrichtsraum bzw. am für die Schulveranstaltung vereinbarten Treffpunkt einzufinden.
  - Die SchülerInnen sind verpflichtet, Hausübungen rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.
  - In der Schule, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen gilt absolutes Alkoholverbot. Das Rauchen ist im gesamten Schulgebäude und auf dem Grundstück der Schule untersagt.
  - Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:
    - bei gerechtfertigter Verhinderung (Krankheit)
    - bei Erlaubnis zum Fernbleiben
    - bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.
-

- Turnbefreiungen: Turnbefreiungen können nur von der Direktion ausgesprochen werden. Voraussetzung ist ein entsprechendes Gutachten der Schulärztin/des Schularztes.
- Gemäß § 45 Abs.3 des SCHUG haben die SchülerInnen bzw. ein Erziehungsberechtigter den Klassenvorstand oder die Direktion *von jeder Verhinderung* am Schulbesuch *ohne Aufschub* unter *Angabe des Grundes* telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen.
- Die schriftliche Entschuldigung (Vordruck) ist bis spätestens 1 Woche nach der Rückkehr in die Schule dem Klassenvorstand zu übergeben.
- Auf schriftliches Ansuchen der Erziehungsberechtigten kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

## **GRUNDREGELN**

- Im Sinne einer angenehmen Schumatmosphäre erwarten wir von den SchülerInnen ein hilfsbereites, verständnisvolles und höfliches Verhalten. Dazu gehört auch, dass wir uns grüßen.
- Im Interesse eines geregelten Ablaufes des Schulbetriebes ist den Aufforderungen der LehrerInnen Folge zu leisten.
- Von den SchülerInnen wird erwartet, dass sie in ordentlicher und zweckmäßiger Kleidung erscheinen.
- Um das Gebäude möglichst rein halten zu können, um die Böden zu schonen und aus hygienischen Gründen müssen von den Schülerinnen und Schülern während der Schlechtwetterperiode im Schulgebäude Hausschuhe oder Halbschuhe mit sauberer, glatter Sohle getragen werden. Die Straßenschuhe sind im Garderobebereich zu verwahren. Beginn und Ende der Hausschuhpflicht werden mittels Anschlag bekanntgegeben.
- Die SchülerInnen sind verpflichtet, Informationen an der Anschlagtafel täglich zur Kenntnis zu nehmen (Klassensprecher oder Klassenordner) und sich über aktuelle Änderungen zu informieren (Supplierplan, Stundenentfall usw.).
- Gegenstände, die die Sicherheit gefährden und den Schulbetrieb stören, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Dazu zählen auch Inline-Skater, Skateboards, Skooter und Ähnliches. Sie sind im Schulhaus und im Eingangsbereich der Schule nicht erlaubt.
- Handys sind während des Unterrichts ausnahmslos abzuschalten. Bei Nichteinhaltung können sie von den KlassenlehrerInnen abgenommen werden. Für Schulveranstaltungen werden eigene Regeln ausgegeben.
- Zur Vorbeugung von Diebstählen werden alle SchülerInnen gebeten, möglichst keine Wertgegenstände in die Schule mitzunehmen. Für abhanden gekommene Wertgegenstände kann keinerlei Haftung übernommen werden.
- Sollten sich Daten der SchülerInnen (Adresse, Telefonnummer u.a.) ändern, ist dies unverzüglich und schriftlich beim Klassenvorstand zu melden.
- Das Verlassen des Schulgebäudes vor Unterrichtsschluss ist nur mit Erlaubnis des Klassenvorstandes bzw. seines Stellvertreters gestattet. Vor dem Verlassen des Schulgebäudes müssen sich die SchülerInnen beim jeweiligen Klassenlehrer abmelden, der sie ins Klassenbuch einträgt.

## **ORDNUNG IN DEN KLASSENÄUMEN**

- In den Klassenräumen und Lehrsälen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

- Einrichtungsgegenstände des Klassenraumes sind der Klasse anvertraut. Die SchülerInnen sind verpflichtet, diese sorgfältig und schonend zu behandeln. Schäden sind sofort beim Klassenvorstand zu melden.
- Oberbekleidung sollte in den dafür vorgesehenen Garderobeschränken aufbewahrt werden.
- Kaffeemaschinen und andere elektrische Geräte dürfen in Klassenräumen nicht verwendet werden (Brandschutzbestimmung).
- Für die Oberstufe gilt: Eigene Radios dürfen in der unterrichtsfreien Zeit in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- Nach Beendigung des Unterrichts sind die Sessel auf die Tische zu stellen.
- Mülltrennung: Schulen sind gesetzlich zur Mülltrennung verpflichtet. Dafür stehen in jeder Klasse ein Sammelbehälter für Restmüll, Papier, Kunststoff-Verpackungen und ein Bio-Müllkübel. Es ist Aufgabe der Klassenordner bzw. Umweltbeauftragten, einer Klasse, kurz vor Ende der letzten Unterrichtsstunde die Behälter für Papier und Kunststoff unaufgefordert in die Sammelbehälter am Gang zu entleeren. Die Entleerung des Restmüllbehälters und des Bio-Müllkübels erfolgt durch das Hauspersonal.
- Sollte sich ein Klassenlehrer 10 Minuten nach der Pause noch nicht in der Klasse befinden, ist dies vom Klassensprecher in der Administration zu melden.
- Die Getränkeautomaten dürfen nur in den Pausen und Freistunden bedient werden.
- Pausenordnung: Den SchülerInnen ist es bis auf Widerruf gestattet, in den Klassen zu bleiben; die Türen müssen geöffnet sein. Der Pausenhof darf nur bei schönem Wetter benützt werden. Die Sportanlagen außerhalb des Basketballplatzes dürfen nicht betreten werden.

### **SERVICEEINRICHTUNGEN**

- Ein Kopierer für SchülerInnen befindet sich im 2. Stock neben den 8.Klassen.
- Buffet: Das Buffet ist täglich in den großen Pausen geöffnet.
- Im Schulgebäude befinden sich Automaten für kalte und warme Getränke.
- Homepage: Der für jede Klasse aktuelle Supplierplan, die Schularbeitentermine, die Sprechstundentermine sowie ihre Änderungen sind auch auf der Homepage der Schule abrufbar ([www.seebacher.ac.at](http://www.seebacher.ac.at)).
- Fahrräder und Mopeds: Fahrräder sind im dafür vorgesehenen Keller abzustellen. Sie müssen unbedingt abgesperrt werden. Für Mopeds steht ein eigener Abstellplatz zur Verfügung.

Diese Hausordnung gilt als Ergänzung der vom Bundesministerium für Unterricht erlassenen Schulordnung.